

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (NAV)

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), einsehbar unter www.stadtwerke-quedlinburg.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

☐ **Grundstückseigentümer**

☐ **Erbbauberechtigte**

Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

Kundennummer

und der Stadtwerke Quedlinburg GmbH (Netzbetreiber) für obige Anschlussstelle,
sowie der Inanspruchnahme gemäß NAV seitens des Netzbetreibers zu.

....., den

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer /
Erbbauberechtigter